

# Sind alle Kandidaten wählbar?

## Gemeindekirchenratswahl 2019

Von André Poppowitsch

In den vergangenen Wochen und Monaten wurden in den Kirchengemeinden der EKM Kandidaten und Kandidatinnen gesucht oder vorgeschlagen, die für die Gemeindekirchenräte zur Wahl stehen. In unzähligen geführten Gesprächen wurden Gemeindeglieder für die Kandidatur und ihre Mitarbeit im GKR gewonnen. Viele Kirchenälteste sind bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Nachdem die vorläufigen Kandidatenlisten erstellt wurden, ist es nun die Aufgabe der Gemeindekirchenräte, die Kandidaten und Kandidatinnen auf ihre Wählbarkeit zu überprüfen. Wählbar sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Abendmahl zugelassen sind, am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde leben und am Gemeindeleben teilnehmen. Ebenso darf ihnen die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung der EKM entzogen worden sein.

Es ist ein hohes Gut, sich zur Wahl für ein kirchen- oder gemeindeleitendes Gremium zu stellen. Die Wählbarkeit eines Gemeindegliedes abzuerkennen, ist daher an enge Voraussetzungen geknüpft, die auch einer Überprüfung im Falle einer Beschwerde standhalten müssen.

Bereits in der **Beilage zur EKMintern 11/2018** wurde darauf eingegangen. Die Kirchenverfassung der EKM sieht vor, dass in schweren Fällen von Pflichtversäumnissen oder unwürdigem Verhalten einem Kirchenältesten das Mandat durch den Kreiskirchenrat und die Wählbarkeit für Organe der kirchlichen Selbstverwaltung entzogen werden kann. Aber was heißt das überhaupt?

Im Paragraph 6 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ist festgehalten, dass Kandidaten nicht wählbar sind, die ihre Pflichten als Gemeindeglieder erheblich verletzen, sich kirchenfeindlich betätigen oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhalten. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

Bei bestimmten Parteien, Organisationen oder Gruppierungen ergeben sich solche Positionen bereits aus ihrem Programm und ihren Veröffentlichungen. Dort lassen sich belastbare Belege zu ihrer Gesinnung und zur Einstellung der Mitglieder finden. Engagieren sich Gemeindeglieder dort, scheint die Entscheidung der Nicht-Wählbarkeit klar. Bei anderen Parteien und Bewegungen ist dies nicht so deutlich. In diesem Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung, ob ein Gemeindeglied nicht wählbar ist. Auch hier müssen Programme oder Veröffentlichungen auf ihre Positionen geprüft werden. Einzelne Äußerungen von Vertretern solcher Gruppen sind im Zweifel nicht geeignet, die Verfolgung extremistischer Ziele durch die gesamte Gruppierung festzustellen. Auch das bloße „Mitlaufen“ bei Demonstrationen oder Kundgebungen ist im Zweifel noch nicht ausreichend, um die Gesinnung von Gemeindegliedern zu belegen. Ein Indiz sind öffentliche Äußerungen von Gemeindegliedern, um ihre Einstellung zu in der Partei oder Bewegung vertretenen Positionen zu belegen. Ebenso sind Äußerungen von Mitgliedern dann ein deutlicher Hinweis auf die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele, wenn es sich um Entscheidungsträger handelt, die den Kurs der Gruppierung maßgeblich bestimmen.

Kommt ein Gemeindekirchenrat zum Ergebnis, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin wegen seiner/ihrer Einstellungen nicht wählbar ist, so beantragt er beim Kreiskirchenrat, dies durch Beschluss festzustellen. Der Kreiskirchenrat wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Möglichkeit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Kreiskirchenrat teilt die Entscheidung dem Kandidaten oder der Kandidatin mit und informiert darüber, dass binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt möglich ist. Wenn Sie zur Prüfung eines konkreten Falles weitere Informationen zu einzelnen Gruppierungen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt.

**Kontakt:** André Poppowitsch

Tel. 0361 / 51800-312

andre.poppowitsch@ekmd.de

EVANGELISCHE KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND

**Sie haben die Wahl**  
GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL  
5.-27. Oktober 2019  
Bitte achten Sie auf den genauen  
Wahltermin in Ihrer Gemeinde!

www.wahlen-ekm.de